

1977	Ausgegeben zu Bonn am 6. September 1977	Nr. 61
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 77	Verordnung über die Erhebung einer Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (Mitverantwortungsabgabeverordnung — Milch) .....	1741
30. 8. 77	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes .....	1744
16. 8. 77	Berichtigung des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes .....	1744

8232-10-20, 820-1, 821-1

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 36 .....	1745
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1746
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1746

### Verordnung über die Erhebung einer Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (Mitverantwortungsabgabeverordnung — Milch)

Vom 25. August 1977

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft, hinsichtlich des § 2 Abs. 2 auf Grund des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427) vom Bundesminister der Finanzen verordnet:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe (Abgabe).

#### § 2

##### Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung ist die Bundesfinanzverwaltung.
- (2) Zuständig für die Erhebung der Abgabe ist das Hauptzollamt Hamburg Jonas.

#### § 3

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Erzeuger im Sinne dieser Verordnung ist, wer in seinem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnene Milch
  1. an einen Milch be- oder verarbeitenden Betrieb oder einen Sammel-, Kühl- oder Lagerbetrieb (Ankaufstelle) verkauft,
  2. selbst zur Herstellung von Butter oder Rahm verwendet und für die dabei angefallene und in seinem Betrieb verfütterte Mager- oder Buttermilch eine Beihilfe erhält (Selbstvermarkter).

(2) Abgabeschuldner im Sinne dieser Verordnung sind alle Erzeuger mit Ausnahme derjenigen, deren Betriebsitz in einem abgegrenzten Berggebiet gelegen ist. Abgabeschuldner, deren Betriebsitz außerhalb des Berggebietes gelegen ist, die jedoch Futterflächen innerhalb des Berggebietes haben, entrichten eine um den Vomhundertsatz gekürzte Abgabe, der dem Anteil der innerhalb des Berggebietes gelegenen Futterfläche an der dem Betrieb dienenden Gesamtfutterfläche entspricht.

#### § 4

##### Nachweis der Abgabefreiheit

(1) Erzeuger reichen als Nachweis für ihre teilweise oder vollständige Abgabefreiheit eine von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung ein, in der bestätigt wird, daß ihr landwirtschaftlicher Betrieb im Berggebiet gelegen ist oder welcher Vomhundertsatz der dem Betrieb dienenden Gesamtfutterflächen im Berggebiet gelegen ist.

(2) Erzeuger, die Milch an eine Ankaufstelle liefern (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), reichen der Ankaufstelle die Bescheinigung vor dem 31. Oktober 1977 ein. Die Ankaufstellen nehmen die Bescheinigungen zu den Geschäftsunterlagen. Selbstvermarkter reichen die Bescheinigung dem örtlich zuständigen Hauptzollamt vor dem 31. Oktober 1977 ein.

(3) Im Falle der teilweisen Abgabefreiheit ist jede Änderung der Gesamtfutterfläche des Betriebes der Ankaufstelle oder dem örtlich zuständigen Hauptzollamt zu melden.

#### § 5

##### Erhebung der Abgabe bei Lieferungen an eine Ankaufstelle

(1) Im Falle der Lieferung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 behält die Ankaufstelle die Abgabe auf Rechnung der Abgabeschuldner bei der monatlichen Zahlung des Entgelts für die gelieferte Milch ein.

(2) Die Ankaufstelle übersendet dem für ihren Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Tag des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats eine Abgabeanmeldung, in der die im Liefermonat insgesamt angelieferte Menge Milch in Kilogramm sowie der insgesamt einbehaltene Abgabebetrag anzugeben sind. Die Ankaufstelle führt den Abgabebetrag bis zum 15. Tag des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats an die Bundeskasse Hamburg ab.

(3) Die Ankaufstelle ist berechtigt, in unrichtiger Höhe einbehaltene Abgabebeträge in der folgenden Abgabeanmeldung zu berichtigen. Dabei sind zuviel einbehaltene Abgaben von dem in der neuen Abgabeanmeldung angemeldeten Betrag abzuziehen und zuwenig einbehaltene Abgaben hinzuzurechnen.

#### § 6

##### Erhebung der Abgabe bei Selbstvermarktern

Der abgabepflichtige Selbstvermarkter gibt dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Tag des zweiten auf den Herstellungsmonat folgenden Monats eine Abgabeanmeldung ab, die

1. die Menge in Kilogramm der im Herstellungsmonat beim Herstellen von Butter oder Rahm angefallenen Magermilch oder Buttermilch, die er in seinem Betrieb verfüttert und für die er eine Beihilfe (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) beantragt hat,

2. den selbst berechneten Abgabebetrag

enthält. Der Abgabebetrag ist bis zum 15. Tag des zweiten auf die Herstellung folgenden Monats an die Bundeskasse Hamburg abzuführen.

#### § 7

##### Abgabenerhebung bei Rahmanlieferern

(1) Erzeuger, die aus im eigenen Betrieb gewonnener Milch hergestellten Rahm an eine Ankaufstelle abliefern und die Beihilfe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 über die Ankaufstelle ausgezahlt erhalten, können die darauf entfallenden Abgaben über die Ankaufstellen die Abgabebzahlung nicht, entrichten die Rahmlieferanten die Abgabe in entsprechender Anwendung des § 6.

(2) Die Ankaufstellen teilen den örtlich zuständigen Hauptzollämtern bis zum 31. Oktober 1977 mit, an welche Rahmanlieferer sie die Beihilfe auszahlen und für welche Anlieferer sie die Abgabebzahlung übernehmen. Änderungen sind dem Hauptzollamt anzuzeigen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 erstellt die Ankaufstelle die Abgabeanmeldung gesondert von den Abgabeanmeldungen gemäß § 5 und übersendet sie dem zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Tag des zweiten auf den Herstellungsmonat folgenden Monats. In der Abgabeanmeldung sind die Gesamtmenge des angelieferten Rahms, die gesamte Menge in Kilogramm der bei der Rahmherstellung angefallenen Magermilch, die in den Betrieben der Rahmanlieferer verfüttert und für die eine Beihilfe (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) beantragt worden ist, sowie der insgesamt einbehaltene Abgabebetrag anzugeben. Der Abgabebetrag ist bis zum 15. Tag des zweiten auf den Herstellungsmonat folgenden Monats an die Bundeskasse Hamburg abzuführen.

(4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 8

##### Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung haben die Ankaufstellen den Zolldienststellen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben die Ankaufstellen auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die Zolldienststellen verlangen.

§ 9

**Verzinsung**

Werden die in § 1 genannten Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt, so sind sie vom Fälligkeitstag an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 10

**Verjährung**

Die Ansprüche auf Grund dieser Verordnung verjähren in fünf Jahren; bei hinterzogenen Beträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjah-

res, in dem die Abgaben anzumelden waren. Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften der §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 11

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und nach § 23 des Finanzverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 16. September 1977 in Kraft.

Bonn, den 25. August 1977

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

---

**Bekanntmachung  
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 30. August 1977**

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß einer Erklärung des nicaraguanischen Patentamts bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in Nicaragua in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Bonn, den 30. August 1977

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Erkel

---

**Berichtigung  
des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes**

**Vom 16. August 1977**

Das Gesetz zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 20. RAG) vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 2 § 1 Nr. 26 erhält § 1304 e Abs. 1 Satz 2 eingangs folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht, solange . . .“.

2. In Artikel 2 § 2 Nr. 35 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

b) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben h folgender Buchstabe i angefügt:

„i) bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 das der Leistung zugrundeliegende Bruttoarbeitsentgelt; beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis ist abzuziehen.“

Bonn, den 16. August 1977

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Im Auftrag  
Niemeyer

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 36, ausgegeben am 1. September 1977

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes .....	761
18. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik .....	762
22. 7. 77	Bekanntmachung von Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Kapitalhilfe und technische Hilfe .....	762
25. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Swasiland über Kapitalhilfe .....	765
2. 8. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Kapitalhilfe .....	766
5. 8. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Kapitalhilfe .....	768
5. 8. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Kapitalhilfe .....	770
5. 8. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe .....	772
8. 8. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe .....	774
17. 8. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation .....	776

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
2. 8. 77 Verordnung zur Aufhebung der Zweiundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) 96-1-2-52	158	25. 8. 77	6. 10. 77
2. 8. 77 Fünfundsechzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Münster-Osnabrück)	158	25. 8. 77	6. 10. 77
30. 8. 77 Verordnung Nr. 13/77 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	162	31. 8. 77	1. 9. 77
17. 8. 77 Dreizehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	162	31. 8. 77	6. 10. 77
29. 8. 77 Verordnung TSF Nr. 5/77 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	165	3. 9. 77	1. 10. 77

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite

#### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

5. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zur Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	9. 8. 77	L 203/1
5. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1823/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1089/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern	9. 8. 77	L 203/5
4. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1824/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	9. 8. 77	L 203/7
5. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1825/77 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und Nr. 938/77 hinsichtlich der auf die Währungsausgleichsbeträge für Magermilchpulver anzuwendenden Koeffizienten	9. 8. 77	L 203/20

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1826/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten	9. 8. 77	L 202/1
8. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1828/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 8. 77	L 202/4
8. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1829/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 8. 77	L 202/5
3. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1830/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	9. 8. 77	L 202/8
5. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1831/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	9. 8. 77	L 202/12
5. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1832/77 der Kommission zur Festsetzung der für die Gemeinschaftsproduktion repräsentativen langkörnigen Reissorte, des Wertunterschieds zwischen dieser Sorte und der der Standardqualität entsprechenden rundkörnigen Reissorte, des Schwellenpreises für geschälten langkörnigen Reis und der Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	9. 8. 77	L 202/14
8. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1833/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	9. 8. 77	L 202/16
8. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1834/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	9. 8. 77	L 202/17
8. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1835/77 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	9. 8. 77	L 202/18
9. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1836/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 8. 77	L 204/1
9. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1837/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 8. 77	L 204/3
9. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1838/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 8. 77	L 204/5
10. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1839/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 8. 77	L 205/1
10. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1840/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 8. 77	L 205/3
10. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1841/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 8. 77	L 205/5
10. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1842/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	11. 8. 77	L 205/7
10. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1843/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	11. 8. 77	L 205/9
10. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 der Kommission über die Gewährung einer Sonderbeihilfe im Ausschreibungsverfahren für Magermilchpulver zur Verfütterung an Tiere mit Ausnahme von jungen Kälbern	11. 8. 77	L 205/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1845/77 der Kommission zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pfirsichen aus Griechenland	11. 8. 77	L 205/16
10. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1846/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 8. 77	L 205/17
10. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1847/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	11. 8. 77	L 205/18
11. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1848/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 8. 77	L 206/1
11. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1849/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 8. 77	L 206/3
11. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1850/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	12. 8. 77	L 206/5
11. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1851/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	12. 8. 77	L 206/7
11. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1852/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	15. 8. 77	L 208/1
12. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1853/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 8. 77	L 207/1
12. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1854/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 8. 77	L 207/3
12. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1855/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	13. 8. 77	L 207/5
12. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1856/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	13. 8. 77	L 207/10
12. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1857/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	13. 8. 77	L 207/23
12. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1858/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	13. 8. 77	L 207/25

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.